

Minusstunden bei Schulausfall!

Beitrag von „Meike.“ vom 18. Januar 2016 08:14

Das hier dürfte die gangbarste Methode sein.

Zitat von Nitram

Personalrat und Schulleitung sollten hierüber eine Dienstvereinbarung abschliessen.
Sieh dir mal das hier an: GEW-Zeitung Niedersachsen, Mai 2011 insbesondere Seite 9, linke Spalte, Mitte.
Dort heißt es, dass ausgefallene Stunden durch wenn unvorhersehbare Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler (z. B. Unwetter, eisfrei) als erteilt gelten können, wenn die Lehrkraft auf Weisung des Schulleiters während dieser Zeit andere dienstliche Aufgaben in der Schule wahrnimmt.

Und noch ein paar Anmerkungen zu diversem Halbwissen und merkwürdigen Vorstellungen:

Gegen einen Erlass per se kann man nicht klagen. Man kann gegen die konkreten Auswirkungen eines Erlasses in einem konkreten Fall bei einer konkreten Person klagen, wenn diese Auswirkungen wiederum Rechtsverstöße sind (z.B. Benachteiligung, Verstoß gegen ...). Gewerkschaften können nicht einfach Musterprozesse gegen irgendwas führen, was ihnen nicht passt, sie sind keine juristische Person.

Einen Prozess kann eine Person anstrengen, aber auch nicht nach Lust und Laune, sondern nach bereits stattgefunden habendem (!) Rechtsverstoß in IHREM konkreten Falle. So etwas kann eine Gewerkschaft mit Rechtsberatung oder Mitteln begleiten. Das Ergebnis einer solchen Verhandlung KANN (muss aber nicht) ein Präzedenzfall sein. Es KANN auch sein, dass die Richter den Erlass, der dem Rechtsverstoß verursacht, als rechtswidrig erkennen. Muss aber nicht. Es kann auch iene Individualentscheidung ergehen. Im ersten Fall ist aber auch noch lange nicht dieser Erlass aus der Welt. Den zu widerrufen ist ein gesondertes, politisches Verfahren. So lange er da ist, gilt er. Deswegen haben Gewerkschaften auch schon viele Musterprozesse geführt, teuer und umständlich, und gewonnen, ohne dass immer das Problem aus der Welt geschafft wurde. So lange es den (widerrechtlichen) Erlass / Gesetz dann noch gibt, gilt er.

Ein gutes Beispiel ist das Streikrecht: laut EMK ist das Verbot rechtswidrig, Deutschland wurde aufgefordert, seine Rechtslage anzupassen, der oberste Verwaltungsrichter hat gesagt "so lange ich hier dran bin, kümmere ich mich nicht darum" und es wird seit Jahren verschleppt. Damit gilt - wenn auch nach höherem Recht widerrechtlich - altes Recht.

Erlasses sind i.d.R. auf 10 Jahre begrenzt, allerdings gilt, dass ihre Wirkung nur erlischt, wenn es zum selben Thema einen neuen gibt. So lange das nicht der Fall ist, gelten die Regelungen des alten. Vergleichbar der Fortwirkungsklausel in einer Dienstvereinbarung, die man tunlichst

einfügen sollte 😊